

Monatlich erscheint
eine Nummer von
ein u. einhalb Bogen.
Preis bei der Post
halbjährlich M. 1.50.

Pastoralblatt

für die Diöcese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Hipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

Geeignete Beiträge und
Inserate (à 20 Pf. die Zeile)
möge man direct an
den Redacteur gelangen
lassen.

N^o 9.

Achter Jahrgang.

September 1876.

Inhalt: Erlaß der Diöcesanbehörde. — Das Gesetz vom 14. August 1876. — Rechte und Pflichten der Weltpriester in Bezug auf die Verwendung der zeitlichen Güter. (Schluß.) — Alte und neue Katechismen. — Anzeigen.

Erlaß der Diöcesan-Behörde.

Rechnungsrevisionsgebühren pro 1875 betr.

An Rechnungsrevisionsgebühren pro 1875 sind eingegangen und etatsmäßig zur Bisthumskasse abgeführt: aus Dekanat Köffel 21 Thlr., aus Dekanat Heilsberg 32 Thlr., aus Dekanat Seeburg 18 Thlr., aus Dekanat Mehlsack 30 Thlr., aus Dekanat Allenstein 26 Thlr., aus Dekanat Gutstadt 40 Thlr., aus Dekanat Braunsberg (incl. Pfarrei Frauenburg) 24 Thlr., aus Dekanat Wartenburg 18 Thlr. — Indem wir den Herren Einsendern über die genannten Summen hiemit quittiren, machen wir betreffs der defanatsweisen Einziehung und Abführung dieser etatsmäßigen Gebühren der einzelnen Kirchen wiederholt auf unsere Verordnung dem 12. Dezember 1871 (E. Pbl. 1871. Nr. 24) aufmerksam.

Frauenburg, den 1. Septbr. 1876.

Bischöflich Ermländisches General-Bikariat.
Thiel.

Gesetz vom 14. August 1876.

Gesetz (Nr. 8458), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§ 2. Die Benutzung und Bewirthschaftung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen. Insbesondere darf die Erhaltung der standortgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden.

Ein Betrieb, der eine der im § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (G. S. S. 416), bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig.

§ 3. Der Bewirthschaftung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungspräsidenten bedürfen. Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigenthümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2. vereinbar ist.

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holz einschlag maßgebend.

Wenn die Gesamtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung nur mit unverhältnismäßigen Opfern seitens des Eigenthümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine spezielle Nutzungsregulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.

§ 4. Abweichungen von dem festgestellten Betriebspläne (§ 3):

- a. durch Rodungen,
- b. durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebspläne nicht vorgesehen ist,
- c. durch Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Prozent seines Betrages überschreiten würden,
- d. durch Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Werden Abweichungen der unter a bis d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

§ 5. Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigentümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muß eine Revision stattfinden.

§ 6. Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirthschaftung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergibt, daß der Betrieb den Grundsätzen des § 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach § 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebenutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Maßgabe der §§ 2 und 3 festzustellen.

§ 7. Die Eigenthümer der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

§ 8. Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt, unkultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreis Ausschusses durch Beschluß des Bezirksraths angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksraths findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§ 9. In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Statthalter-Gesetz angelegten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihilfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im § 8 enthaltenen Verpflichtung Holzulturen nach forstwirtschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

§ 10. Wenn ein Waldeigentümer einer ihm nach §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen

Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

§ 11. Gegen die auf Grund der §§ 2 bis 7 und § 10 von dem Regierungspräsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Obergericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;
3. auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

§ 12. Die im Statsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungspräsidenten, des Bezirksraths und des Provinzialraths Folge zu leisten verpflichtet.

§ 13. In der Provinz Posen tritt bis zur Einsetzung von Kreis Ausschüssen, Bezirksräthen und eines Provinzialraths an die Stelle des Kreis Ausschusses der Kreistag, an die Stelle des Bezirksraths die Bezirksregierung und an die Stelle des Provinzialraths der Oberpräsident.

Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage bei dem Obergericht nach Maßgabe des § 11 statt.

§ 14. Die aus der statlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. Dezember 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 16. Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegele.

Gegeben Bayreuth, den 14. August 1876.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

gez. Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Rameke. Uthenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Rechte und Pflichten der Weltpriester in Bezug auf die Verwendung der zeitlichen Güter.

(Schluß.)

II. Haben wir bisher unsere erste Hauptfrage, die sich auf die Verwendung der zeitlichen Güter des Geistlichen bei seinen Lebzeiten bezog, beantwortet, so wenden wir uns jetzt zu dem zweiten Theile unserer Aufgabe, welche es mit den Pflichten und Rechten der Weltpriester bezüglich der Verfügung auf den Todesfall, oder mit der Errichtung eines dem Geiste der Kirche entsprechenden Testaments zu thun hat. Objekt, Form und Zeit, d. h. das was, wie und wann der geistlichen Testamente kommen hier vorzugsweise in Betracht.

1) In Bezug auf das Objekt der Testamente der Weltpriester gehen die Bestimmungen des älteren und des jetzt geltenden kirchlichen Rechtes in einigen Punkten in etwa auseinander, wenn auch die Anschauung der Kirche über diese Materie im Wesen stets dieselbe geblieben ist. Suchen wir deshalb die Bestimmungen der kirchlichen Rechtsquellen mit besonderer Berücksichtigung unseres ermländischen Diöcesanrechtes näher kennen zu lernen.¹⁾

a. Jeder Weltgeistliche ist berechtigt, über die bona patrimonialia, industrialia und parsimonialia, die er besitzt, frei zu testiren und diesen Theil seines Vermögens an Freunde und Verwandte, auch wenn sie nicht arm sind, oder zu frommen Zwecken, an Arme und Kirchen, oder auch zu profanen Zwecken zu vererben oder zu vermachen.

In diesem Punkte stimmen das ältere und das heutige Kirchenrecht wesentlich überein. Das kirchliche Rechtsbuch cap. 9. de testamentis (lib. 3. tit. 26.) erklärt ausdrücklich: „Clerici de his, quae paternae successione vel cognationis intuitu aut de artificio sunt adepti, seu dono consanguineorum aut amicorum, non habito respectu ad ecclesiam, pervenerunt ad ipsos, libere disponere valent.“ Und a. a. D. cap. 12 heißt es: „Quae ex haereditate vel artificio aut doctrina proveniunt, distribuentur pro arbitrio decedentis.“

Die auch für Ermland verbindlichen Statuten des Rigaer Provinzialconcils vom J. 1428 erklären sich (cap. XVIII. de testamentis) mit einer gewissen Entrüstung gegen die von manchen größeren Städten versuchte Beschränkung der Testirfreiheit, wenn sie sagen: „Detestanda et deo odibilis in multis locis nostre provincie inoleuit corruptela, tam bonis moribus quam sacris canonibus et legibus humanis penitus adversa, qua clericis et laycis libera testamenti factio prohibetur.“ Andererseits beschränken dieselben Statuten die Testirfreiheit der Geistlichen in Bezug auf

Personen, welche zu denselben in einem sündhaften Verhältnisse standen, so daß sie denselben auch von den bona patrimonialia, industrialia et parsimonialia im Testamente nichts zuwenden durften.²⁾

b. Nach den ausdrücklichen Verordnungen des kanonischen Rechtes war früher kein Weltpriester berechtigt, über sein kirchliches oder Beneficialeinkommen zu testiren.

Dem cap. 8. de testamentis erklärt: „Ad haec praesentibus innotescat, quod Clerici de mobilibus, quae per Ecclesiam sunt adepti, de jure testari non possunt. Videntes tamen et sui compotes moderate valent aliqua de bonis ipsis non ratione testamenti, sed eleemosynae intuitu erogare in aegritudine constituti.“ Und cap. 9. de testamentis heißt es: „Clerici de his, quae consideratione Ecclesiae perceperunt, nullum de jure facere possunt testamentum.“

Das überflüssige Beneficialeinkommen, mag es in was immer bestehen, oder das davon erkaufte zeitliche Gut, soll nach dem Kirchengesetze der Kirche des Beneficiaten zukommen.

Dem cap. 7 de testamentis wird verordnet: „Cum in officiis charitatis primo loco illis teneamur obnoxii, a quibus beneficium nos cognoscimus recepisse, e contra quidam clerici, cum ab Ecclesiis suis multa beneficia perceperint, bona per eas acquisita in alios transferre praesumunt. Hoc igitur, quia antiquis canonibus constat inhibatum, nos indemnitati Ecclesiarum providere volentes, sive intestati decesserint, sive aliis conferre voluerint, penes Ecclesias eadem bona praecipimus remanere.“ Und cap. 12. de testam. wird bestimmt: „Generaliter bona quaelibet per Ecclesiam acquisita, ei debent juxta Lateranense concilium post acquirentis obitum remanere.“

Die Kirche will also, wie es sich aus diesen Verordnungen ergibt, daß jeder Beneficiat den Ueberfluß seines kirchlichen Einkommens noch bei Lebzeiten nach den Bestimmungen der Kirche verwende, denselben nicht ohne erhebliche Gründe aufsparen, und Vorsorge treffe, daß derselbe mit seinem sonstigen Vermögen nicht vermischt werde, damit er bei einem plötzlichen Todesfalle nicht gleich dem übrigen Nachlasse behandelt werde.³⁾

²⁾ Vgl. Jacobson, Gesch. der Quellen des kath. R. R. in Preußen, I, (32) u. (63): „Clerici concubinis vel de se dampnate genitis in testamento seu vltima voluntate nil legare debent sub pena excommunicacionis . . . Quod taliter est relictum ecclesie applicetur.“ Vgl. die erml. Synode von 1449 a. a. D. p. 224 und die vom J. 1610 p. 288.

³⁾ Zu diesem Behufe treffen die ermländischen Synoden mannigfache Vorsorge, namentlich in den eingehenden Bestimmungen über die Inventare der Pfarren, die schon in der Synode von 1449 sich finden. Vgl. Jacobson a. a. D. I, (224). In derselben Synode wird auch (cap. 38) festgesetzt: „Rector parochialis colligens apud se parentes vel consanguineos vtriusque sexus, inventarium facere debet coram fide dignis personis et parochianis de quibuscunque bonis per eos introductis. Alioquin de bonis post mortem Rectoris nil exigere poterunt et debent. Idem in famulabus quas matronas dicimus volumus observari.“

¹⁾ Vgl. F. Lorenbeck, Abh. über die canon. Bestimmungen für die Errichtung der Testamente der Geistlichen. Münster 1857. F. Sentis, De iure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum. Bonnae 1862. In dieser Schrift ist namentlich die historische Seite erschöpfend behandelt.

Allein es machte sich ungeachtet des Verbots der Kirche, über die bona superflua ecclesiastica zu testiren, der Gebrauch geltend, daß Weltgeistliche auch über diesen Theil ihres Vermögens testirten, und dieser Gebrauch hat jetzt allgemein Gesetzeskraft.

Das cap. 12 de testam. erklärt hierüber: „Licet autem mobilia per Ecclesiam acquisita de jure in alios pro morientis arbitrio transferri non possint, consuetudinis tamen est non improbandae, ut de his pauperibus et religiosis locis, et illis, qui viventi servierant, sive sint consanguinei sive alii, aliqua juxta servitii meritum conferantur.“ Und Ferraris (biblioth. can. verb. Beneficiatus, art. III. n. 2.) bemerkt: „Ratio est, quia testari de bonis ecclesiasticis superfluis ad causas pias est clericis prohibitum solo jure humano; contra jus autem humanum valide et licite potest introduci consuetudo; adeoque ex legitima consuetudine (non autem de jure) potest beneficiatus testari de bonis ecclesiasticis ad pias causas.“

Wenn jedoch ein Weltgeistlicher zu Folge der gesetzlichen Gewohnheit auch über sein überflüssiges Beneficial-einkommen testirt, so ist er streng verpflichtet, dasselbe nur zu frommen Zwecken oder für Arme zu vermachen, keinesfalls auch zu profanen Zwecken.

Denn was ihm sonst bei der Verwendung des Ueberflusses an kirchlichen Einkünften obliegt, daran ist er um so mehr bei Errichtung eines Testaments gebunden, und dagegen kann sich keine Gewohnheit als gesetzliche geltend machen. Ferraris a. a. O. lehrt hierüber Folgendes: „Beneficiatus non potest neque vi consuetudinis testari de bonis ecclesiasticis in notabili quantitate ad causas profanas. Ratio est, quia beneficiati juxta Doctores omnes, non obstante quacumque consuetudine, mortaliter peccant, si quid notabile de bonis ecclesiasticis superfluis ad causas profanas in vivis disponunt; ergo similiter, immo magis mortaliter peccant, non obstante quacumque consuetudine, si de iisdem bonis mortis causa ad causas profanas disponant: nulla enim solida ratio assignari potest, ob quam beneficiati vi consuetudinis per dispositionem mortis causa possint bona ecclesiastica superflua ad causas profanas applicare, et non per dispositionem inter vivos. Unde, cum talis consuetudo, universaliter tribuens omnibus beneficiatis potestatem de omnibus redditibus ecclesiasticis arbitrato suo testandi ad quascunque causas etiam profanas, sit contra jus naturalis justitiae, et sit peccaminosa, Ecclesiis sit noxia, et sacris canonibus adversetur, sequitur, illam per nullam praescriptionem etiam temporis immemorabilis induci posse.“

Man wendet zwar dagegen ein, daß die entgegen gesetzte Praxis so häufig vorkomme, allein Ferraris beweist schlagend, daß dieser Einwurf nichtig sei. Er sagt: „Nec valet dicere quod praxis in universo paene orbe obtinuit et habet, quod beneficiati de bonis omnibus, etiam ecclesiasticis superfluis, ad causas profanas pro libitu suo testentur, haeredesque vel

legatari profani haereditatem relictam absque omni scrupulo accipiant et retineant, Papa aliisque Superioribus ecclesiasticis non tantum scientibus et tolerantibus, sed insuper hujusmodi testamenta beneficiatorum ad causas profanas positive exequentibus, adeoque clare constat, quod haec consuetudo licita et valida sit; aliter non tantum beneficiati ita testes, sed haeredes relicta accipientes et retinentes, immo Papa aliique Superiores Ecclesiastici id tolerantis ac positiva executione foventes graviter peccarent et in periculo aeternae damnationis existerent, quod sane de tot tantisque viris absque temeritatis nota vix dici potest. — Non valet hoc dicere, quia, licet Pontifices aliique Superiores ecclesiastici beneficiatorum testamenta ad causas profanas sciant et tolerant, non tamen pro validis et licitis approbant: cum multa per patientiam tolerentur, quae, si deducta fuerint in iudicium, exigente justitia non debeant tolerari. Sed ideo Pontifices et Superiores ecclesiastici similes beneficiatorum contractus et testamenta tolerant et non rescindunt, quia difficillimum et litium continuarum occasio foret, velle semper examinare, an hic vel ille contractus, an hoc vel illud testamentum de bonis mere ecclesiasticis superfluis, an vero de necessariis (i. e. parsimonialibus) aut patrimonialibus vel industrialibus et consequenter valide et licite, vel invalide et illicite factum sit. — Nec ex hac nostra sententia sequitur, tot tantosque viros in periculo aeternae damnationis versari: et quidem non beneficiatos ipsos contrahentes seu testantes ad causas profanas, quia certe pauci de bonis mere ecclesiasticis superfluis ad causas profanas testantur, cum fere omnes habeant bona patrimonialia, industrialia vel parsimonialia: non Superiores tolerantis vel etiam exequentes, quia examinare et judicare, an testamentum ad causam profanam de mere ecclesiasticis an vero de bonis propriis beneficiati factum sit, sine continuis litibus non possunt, et consequenter ad majora evitanda mala juste tolerant et conscientiae haerendum relinquunt; tum quia illud de bonis propriis beneficiati conditum esse, ordinarie merito praesumunt et per consequens juste exequentur: non denique ipsos haeredes profanos, utpote qui ordinarie pariter merito praesumere possunt, beneficiatum testatorem non de bonis mere ecclesiasticis, sed de propriis patrimonialibus, industrialibus vel parsimonialibus et consequenter valide ac licite testamentum condidisse, eo vel maxime, quod beneficiatus potest vivere de redditibus beneficii et reservare alia sua bona patrimonialia, industrialia et parsimonialia, ut de illis pro libitu testetur et disponat etiam ad causas profanas.“

Aus dem hier Gesagten ergibt sich nun, daß die Kirche die genaue Befolgung ihrer Verordnungen über die rechtmäßige Verwendung des überflüssigen Beneficial-einkommens bei Errichtung eines Testamentes den Weltgeistlichen aus wichtigen Gründen nur zur Gewissens-

sache macht, und zwar unter einer schweren Sünde sie dazu verpflichtet; aber die Gültigkeit des Testamentes, wenngleich ein gegründeter Verdacht obwaltet, daß die erwähnten kirchlichen Verordnungen bei Errichtung desselben nicht beobachtet wurden, nicht bestreitet, um nicht in fortwährende Gerichtshändel verwickelt zu werden.

c. Wenn ein Weltgeistlicher ohne Testament stirbt, so sollte nach dem ältern kirchlichen Rechte der ganze Nachlaß an Beneficialeinkünften der Kirche zu fallen, bei welcher er angestellt war.

So verordnen es die eben schon angeführten zwei Kapitel (cap. 7 u. 12) de testamentis. Die ermländische Synode von 1610 bestimmt für diesen Fall wie folgt: „Ex intestatorum bonis, absoluta sepultura, persolutis debitis, expedita familia, consolatis propinquis fabricaque Ecclesiae et anima defuncti procuratis, quod reliquum est, arbitrio nostro, et successorum nostrorum dispensabitur.“ (p. 288.) Bischof Szembek aber bestätigte dies auf der Synode von 1726, indem er zugleich verordnete: „Si autem aliquis ex Clericis, aut Beneficiatis intestatus decesserit, tunc Archipresbyter loci, illico ad residentiam demortui descendat, ibidemque inventarium rerum derelictorum (nil pariter sibi appropriando) in praesentia duorum testium, fide dignorum, conficiat, vel iam confectum revideat et obsigillet et Nobis quantocyus denunciaret ac inventarium remittat.“⁴⁾

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß heute nach dem Wegfall des privilegium fori die Kirche dies unbedingte Intestaterbrecht oder auch das bedingte — im Falle des Abganges von erbfähigen Verwandten — fast

nirgendwo mehr besitzt. Nur in Oestreich fällt in Folge des dort noch geltenden Intestatrechtes ein Theil des Nachlasses des betr. Geistlichen (gewöhnlich ein Drittel) an Arme, an die Kirche oder an fromme Stiftungen. In Preußen und Deutschland findet das gewöhnliche Erbrecht Platz.

2) Was die Form der geistlichen Testamente betrifft, so erkannte die Kirche als zu Recht bestehend fast überall das an, was darüber das Staatsgesetz verordnete.

a) Das römische Recht, welches das unbedingte Erbrecht der Kirche auf das aus dem geistlichen Amte Erworbene, sowie eventuell (in Ermangelung von Testament und Intestaterben) auch auf das Patrimonium anerkannte, verlangte zur Gültigkeit eines jeden Privattestamentes, es mochte schriftlich oder mündlich errichtet werden, die Gegenwart von 7 Zeugen. Deshalb forderte dies auch das Kirchenrecht dort, wo und so lange als das römische Recht galt. Später aber erklärte die Kirche schon 2 oder 3 Zeugen als hinreichend, wenn ein Testament ad pias causas errichtet wurde. (de testam. cap. 10.) Viele Diöcesansynoden des Mittelalters machten die Gültigkeit oder doch die Execution eines geistlichen Testamentes noch abhängig von der Bestätigung des Ordinarius. So verordnete Bischof Lukas auf der ermländischen Synode vom Jahre 1497: „Statuimus ne sacerdotum testamenta in executione ponantur, donec nobis praesentata fuerint, aut robur nostrum illis adiectum fuerit. Volumus autem praesentationem istam, a tempore defuncti intra vnum mensem fieri.“ Weiter heißt es dann noch: „Volumus nihilominus, ne in testando obliviscantur Ecclesiae suae tanquam haeredis, neque in legando excedant Sacrorum Canonum constitutiones. Alioquin reseruamus nobis et successoribus nostris arbitrium disponendi de huiusmodi legatis. Et quod testamenta fiant et consignentur coram honestis et fide dignis personis.“ (cap. 43 p. 24.)⁵⁾ Die späteren zum Theil sehr ausführlichen Bestimmungen der ermländischen Bischöfe über

4) N. a. D. S. 87. Ein Beispiel der bischöflichen Disposition in einem solchen Intestatfalle aus dem J. 1715 führen wir hier aus dem bisch. Archive (A. 26. fol. 122—123) an. Dispositio testamenti p. d. R. Georgii Zombecki Parochi Wuttrinensis intestati. — Theodorus etc. Universis et singulis etc. Quoniam post intestatum R. olim Gregorium (supra Georgii) Zombecki Parochum Wuttrinensem, uti ex relatione digna Clarmi adm. R. Simonis Lorkowski Archipresbyteri Allensteinensis coram Nobis comparentis intelleximus, nullum repertum aut relictum fuisse testamentum, quo ultimam voluntatem suam circa dispositionem substantiae derelictae expressisset, Quocirca Nos ad fidelem productionem Potius connotati ibidem Inventarii, et rerum suppellectilium, relictarum, Auctoritate Nostra Ordinaria, qua fungimur, de iisdem in hunc modum disponimus, per Clarmum Adm. Rndum. modernum Archipresbyterum Allensteinensem Compromissarium Nostrum exequendis. 1^{mo} ut praevia liquidatione debitorum, si quae exstant, in suffragium animae ejusdem defuncti pro missis distribuatur. 2^{do} ut fratri germano suo p. d. libertini ex Debrag in vim consolatonis aliquid tribuat et inter reliquos vere mere pauperes consanguineos, proportione ducta indigentium, de eadem pauca substantia distribuatur. 3^{to} ut augmentum inventarii domus parochialis Wuttrinensis juxta specificationem recepti Inventarii Antecessoris ejusdem relinquatur in toto. Caetera ejusdem antedicti Clarmi adm. Rndi Nostri Commissarii Archipresbyteri Allensteinensis conscientiae et prudentiae committimus, eamque oneramus exequenda, salva nihilominus coram Nobis in judicio nostro exacta producenda executione. In quorum fidem est Datum Szmolaynii die 26. Aprilis Anno 1715.

5) Beispiele solcher Approbationen finden sich im bischöflichen Archive zu Frauenburg vielfach. Wir führen hier einen Fall aus dem J. 1715 (A. 26. fol. 136—137) an. Approbatio testamenti p. d. Adm. R. Michaelis Lokau Parochi Plausensis. Theodorus etc. Significamus praesentium (tenore) quorum intesest vniuersis et singulis Productum et praesentatum esse coram Nobis retroscriptum testamentum adm. Rev. olim Michaelis Lokau Parochi Plausensis idque lectum beneque trutinatum in omnibus suis punctis, clausulis, contentis, et ligamentis approbandum ratihabemus et confirmandum esse duximus, prout auctoritate Nostra Ordinaria, qua hac in parte pollemus, approbamus, ratihabemus et confirmamus, salva in melioratione et auctione Inventarii domus in frumentis et pecoribus non minus productione calculi exacte facti coram nobis quam primum ab executoribus producendi. In quorum fidem praesentes manu nostra subscriptas, sigillo nostro communiri mandauimus. Dabantur Heilsbergae in arce die 26. Ianuarii 1715. Da das hier erwähnte Testament sich nicht mehr erhalten hat, so theilen wir im Anhange des Testamentes eines andern ermländischen Geistlichen des 18. Jahrhunderts, nämlich des Joh. Wocki, z. B. Pfarrer in Liegenhagen, aus dem bisch. Archive zu Frauenburg beispielsweise mit.

diese Materie, die jetzt nur noch historisches Interesse haben, vergleiche man in den von Rudnicki edirten Synodalstatuten von Hosius (p. 75), Kromer (p. 95 u. 96) u. Rudnicki selbst (p. 283 u. 286).

b) In Betreff der Execution der Testamente galt früher, wie auch aus den schon angeführten Stellen erhellt, der Bischof als höchster Executor der Testamente seines Diöcesanflerus. Bischof Szembek bestimmte auf der Heilsberger Synode vom J. 1726 in dieser Beziehung Folgendes: „Cum dolenter experimur executiones testamentorum remoram pati, provide igitur executorum muneri obviare volentes statuimus 1.^{mo}, ut vita functo testatore, nullatenus in dispositionem derelictorum demortui se ingerant executores, nisi prius inventarium in praesentia archipresbyteri vel alicuius vicinioris parochi (nil sibi appropriando sub poena excommunicationis ipso facto incurrenda) confecerint, quo confecto repositoria seu asservatoria sigillis suis munient. 2.^{do}. Inventario confecto testamentum simul cum eodem Nobis exhibeant in ordine ad approbationem. 3.^{tio}. Nullatenus ultra annum prorogetur testamentorum executio, executione vero peracta, calculus Nobis seu Officio exhibeatur.“⁶⁾

c) Heutzutage wird das Testament eines Weltpriesters in Preußen und Deutschland als gültig selbstverständlich nur dann anerkannt, wenn es nach Vorschrift der Landesgesetze errichtet ist. Formulare dafür finden sich in den meisten Pfarrregistaturen und in den Handbüchern für den geistlichen Geschäftsstil, z. B. bei J. Sauer, Pfarramtliche Geschäfts-Verwaltung, Breslau 1865, S. 238. Unter den jetzigen Verhältnissen sind indessen die früheren Formen für Legate zu frommen Zwecken kaum anzurathen und empfiehlt sich für ein geistliches Testament etwa folgende einfache Form:

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Bei der Ungewißheit meiner Lebensdauer habe ich N. N., Priester der Diocese Ermland u. s. w., mich entschlossen, jetzt bei guter Gesundheit (resp. in meiner jetzigen Krankheit) bei vollen Verstandeskräften und nach reiflicher Ueberlegung mein Testament zu machen, um letztwillig zu verfügen, wie es mit meinem Nachlasse nach meinem Tode gehalten werden soll. Deshalb erkläre und bestimme ich hierdurch schriftlich Folgendes:

1) Meine unsterbliche arme Seele empfehle ich der Barmherzigkeit Gottes und der frommen Fürbitte meiner Freunde und Bekannten.

2) Meine Leiche soll einfach, standesgemäß, ohne eitles Gepränge . . . zur Erde bestattet werden.

⁶⁾ Ergänzend hiezu verordnete der ermländische Generaladministrator Anton Szulc in seiner Encyklika vom 16. Februar 1741 (Nr. XXXVIII) wie folgt: „Ut testamenta DD. Parochorum aliorumque de Clero debitae executioni demandentur, et intra tempus a Synodalibus praefinitum executio testamentaria una cum inventario confecto Cancellariae praesentetur: Expedi quoque, ut copia cuiusvis testamenti approbati per fide dignum subscripta penes inventarium domus Parochialis ac apud DD. Archipresbyteros asservetur.“

3) Da ich keine Pflichterben habe, so ernenne ich zu meinem Universalerben hierdurch den N. N., Pfarrer u. s. w. in N. N. Sollte derselbe bei meinem Tode schon gestorben sein, oder mein Erbe nicht sein können oder wollen, so ernenne ich statt seiner zu meinem Universalerben den N. N.⁷⁾

Jedoch soll mein Erbe gehalten sein, sechs Wochen nach meinem Tode folgende Legate auszuzahlen⁸⁾: 1) . . . 2) . . . u. s. w.

Ich behalte mir vor, mein vorstehends Testament durch außergerichtliche Aussätze zu ergänzen, oder auch abzuändern. Falls diese von mir auch nur eigenhändig unterschrieben sind, sollen sie mit diesem meinem Testamente gleiche Kraft haben.

Schließlich verbitte ich die gerichtliche Siegelung und Inventur des Nachlasses.

Braunsberg, den 22. August 1876.

(L. S.)

N. N.,

Priester der Diocese Ermland.

d) Die gerichtliche Niederlegung eines solchen Testamentes hat in Preußen bei einem Kreisgerichte zu erfolgen. Man sendet zu diesem Behufe etwa folgendes Schreiben ab:

Braunsberg, den . . .

Das Königliche Kreisgericht zu . . .

bitte ich ergebenst, mir möglichst bald einen Termin an ordentlicher Gerichtsstätte zu bestimmen, in welchem ich mein Testament versiegelt dem Gerichte überreichen will u. s. w.

Auch steht es jedem frei, die Abordnung der Testamentsdeputation nach seiner Wohnung zu erbitten, wodurch indessen Mehrkosten entstehen. Zu dem anberaumten Termine wird dann das Testament unterschrieben und versiegelt mitgebracht und deponirt, wobei man nach dem ungefähren Werthe dessen, worüber testirt ist, gefragt wird. Auf das Couvert, in welchem sich das Testament befindet, schreibt man, am besten auf der obern Kante: „Hier befindet sich mein Testament, in welchem die gerichtliche Siegelung und Inventur meines Nachlasses untersagt ist.“

Braunsberg, den . . .

N. N.

3) Sollen wir schließlich noch die Frage berühren, wann der Priester verpflichtet sei, sein Testament zu machen, so können wir kurz mit dem hl. Augustinus antworten: Fac testamentum tuum, dum sanus es, dum tuus es; in infirmitate positus blanditiis aut

⁷⁾ Einen Dienstboten zum Haupt- oder Universalerben zu ernennen, verbietet dem Priester mindestens die Ehre seines Standes. Conc. Trid. sess. 25. de reform. cap. 1.

⁸⁾ Bei Vermächtnissen, Legaten und Fundationen, die mehr als 3000 M. betragen, muß bekanntlich die Landesoberherrliche Genehmigung nachgesucht werden, die selbstverständlich je nach Umständen auch versagt werden kann. Erreichen mehrere Legate derselben Person für eine Corporation zusammengenommen die Höhe von über 3000 M., so ist ebenfalls Statsgenehmigung erforderlich. — Ist der Universalerbe zuverlässig, so kann die Erwähnung der Legate fortbleiben, wenn der Testator den Erben mit seinem Willen privatim bekannt macht. Vgl. dazu noch den Rath von A. Stolz oben S. 94.

minis duceris, quo tu non vis. Wir beten freilich in der Allerheiligen-Litanei und auch sonst öfter um die Abwendung eines jähen und unvorhergesehenen Todes: A subitanea et improvisa morte libera nos Domine! Gleichwol bleibt es eine durch viele Beispiele belegte Thatsache, daß gerade Geistliche in einem verhältnißmäßig großen Prozentsatze eines plötzlichen Todes oder auch nach kurzem Krankenlager sterben. Es ist, als wollte der Herr gerade an seinen Priestern die Wahrheit der Worte erweisen, die er zunächst an die Apostel gerichtet: „Et vos estote parati, quia qua hora non putatis Filius hominis veniet.“ (Luk. 12, 40). Es haben deshalb viele Priester einerseits die Gewohnheit angenommen, die hl. Communion bei jeder Celebration zugleich auch als Viaticum für den Fall eines unvorhergesehenen Todes zu empfangen, andererseits aber sich veranlaßt gesehen, frühzeitig durch ein den kirchlichen Grundsätzen entsprechendes, in aller Form Rechtens gemachtes und deponirtes Testament ihr Haus so zu bestellen, daß sie auch in dieser Hinsicht stets bereit sein können, vor Gott Rechenschaft abzulegen. Zu einer solchen möglichst frühzeitigen Deponirung eines guten Testaments mahnen nicht bloß mancherlei ältere und neuere kirchliche Vorschriften, — wie z. B. noch gegenwärtig in mehreren bayrischen Diöcesen die Pfarrer verpflichtet sind, bei der bischöflichen Visitation ihr Testament oder einen Ausweis darüber vorzulegen — sondern noch mehr die innern in der Sache selbst liegenden Gründe. Warum verschieben, was morgen vielleicht nicht mehr möglich ist? Es ist offenbar ein Zeichen einer unpriesterlichen Sorglosigkeit, einer schädlichen Furcht vor dem sehr heilsamen: Memento mori, oder die traurigste Anhänglichkeit an irdischen Besitz, wenn ein Geistlicher nicht dazu kommen kann, sein Testament zu machen. Ist er arm, so ist dasselbe ohnehin bald fertig; ist er aber wohlhabend, so soll es seine erste Sorge sein, dem vergänglichen Gute gegenüber den h. Gleichmuth zu bewahren und durch ein gutes Testament rechtzeitig sich daran zu erinnern, daß er nur ein verantwortlicher Verwalter dieser Dinge sei, daß er wenigstens innerlich von den Banden des irdischen Besitzes sich lösen und stets eingedenk sein solle des alten priesterlichen Gebetes: sic transeamus per bona temporalia, ut non amittamus aeterna.

Anhang.

Das Testament des Pfarrers Joh. Mocki
d. d. 8. März 1752⁹⁾.

In Nomine SS. et individuae Trinitatis. Amen.

Ego infrascriptus indignus Sacerdos et immeritus Parochus Tiegenhagensis praevidens dies hominis et humana tempora declinare ad occasum, restare

⁹⁾ Der Testator ist vielleicht identisch mit dem Joh. Chrysof. Mocki aus Wormditt. Dieser studirte zu Braunsberg als alumnus pontificius, wurde ordinirt am 3. September 1739 und war anfangs Vicarius und seit 1741 Kaplan und Beneficiat in Braunsberg, (darauf Pfarrer in Tiegenhagen?) 1763 Pfarrer in Plausen, wo er 1773 starb.

mih i illud unum necessarium, persolvendum ex universali statuto: „Statutum est hominibus semel mori et post hoc iudicium etc.“ ad Christianam igitur mortem indies me disponens, meritis Redemptoris benignissimi confisus, Illius ope et copiosa redemptione suppleri inopiam animae meae et Ejusdem gratiosissimo Indulto deleri delicta et offensas unaque pro finali gratia et perseverentia, pulso spiriis viscera misericordiae Dei, devoti et contriti cordis. Non claude viscera qui aperis vulnera pro me. Protestor proinde me mori velle in S. Catholico-Romana et Apostolica fide expressa in Symbolo et in Professione fidei a S. Conc. Trid. edita.

Auxilium Dei omnipotentis intercessione Deiparae et S. Custodis imploro ut fidem et conscientiam illibatas in extremis conservet et si quid invitate ex perturbatione subreperit, illud mihi invisum et involuntarium fore protestor.

Praemissa hac dispositione animae, sequitur declaratio Voluntatis meae ultimae et dispositionis circa meam exiguam substantiam, cui si (casu quo fortuito) solennitates a iure requisitae deessent, habere eam tunc cupio vim testamenti nuncupativi vel per modum Codicilli vel Donationis causa mortis factae. Supplicans demississime Illustrissimae pl. tit. Superioritati meae, ratam hanc habere dignetur clementissime, et gratiam parem exhibere mortuo, quam solebat vivo servo fideli. Haeredes Substantiae meae (exsolutis legatis et aliis expensis) constituo Pupillos derelictos et pauperes fratris mei p. d. G. Petri Mocki etc. qui sunt primi thori. Inventarium regularum et librorum exstat seorsivum.

Ut sit Vicarius sacerdos in adiutorium secundi operarii in vinea Domini et semper sint duo operantes circa curam animarum et ministerium Ecclesiae, quoniam accrevit notabiliter numerus Catholicorum et devotio frequentantium SS. Sacramenta, poenitentium ferme quavis Dominica et excursio in aliena haereticorum territoria ad Infirmos, cum videam quod unus et solus Commendarius sufficere non possit, lego pro Ejus Salario perpetuae fundationis 1500 florenos pruth., dico mille quingentos florenos (ex dividendo inventario persolvendos). Vicarium ad nil plus obligo nisi ut sit mei memor in Sacrificiis et ut per quadragesimam in Arce Tiegenhoffensi catechismum dicat, per adventum Rorate celebret de mane et Missam quotidie per Octavam Corporis Christi ad suas proprias intentiones, ut nocte natalis Christi Dni et in Coena Dni lectis Evangelii dicat parvam Concionem (legendo utrumque noctis et aurorae Evangelium in Nocte Natalitia).

Ex accidenti uterque Sacerdos honeste alimentari potest. Quia vero de lignis plantatis in silvula et de arundineto providi inter utrumque dividendis pacis causa, et adhuc providebo plantando, aggeres et fossas circumducendo, expensis meis, si vixero: Sic Sacerdotes Dei Tiegenhagenses memen-

tote mei et missam (per turnum vel hebdomadem assumendo) celebrate per S. Quadragesimam quotidie ad Vestras intentiones et Confessionale diebus Dominicis non negligite caeterasque devotiones quas consuetas reperietis. Pauperibus lego 100 florenos distribuendos hic et in Varmia, iis nempe qui magis indigent et mendicare erubescunt.

Pro sacrificiis lego 100 fl. RR. PP. Dominicanis Gedani et PP. Bernardinis totidem in Cadinen pro 100 Sacrificiis. Sacerdotibus Nostris detur elemosyna per tres florenos, Decanis 6 fl. et sint mei memores. Executores ultimae voluntatis meae determino Perillrem Fratrom Custodem Zolkeviensem, Decanum Canonicum Gustadiensem, I(gnatium) J(oannem) S(chapki), Parochum Ladikopensem, et D. Burgrabium Fraumburgensem. In quorum fidem sanus mente et corpore (Deo gratiae) subscribo et sigillo communitio.

Datum Tiegenhaggi, die 8. Martii 1752.

(L. S.) **Joannes Chrysostomus Mocki.**

qua Testator Par. Tiegenhagensis. mpp.

Alte und neue Katechismen.

Zur Reform der Einrichtung des Katechismus und des katechetischen Unterrichtes, und zwar zu einer recht gründlichen, hat ein Pfarrer der Rottenburger Diöcese, J. J. Fröhlich in Altenweiler, seit einigen Jahren mehrere Schriften veröffentlicht, die auf einem ernstlichen Studium beruhen und von aufrichtigem Eifer für die Kirche eingegeben sind, deren Resultate wir aber nur in sehr beschränktem Umfange billigen können. Ein älterer praktischer Katechet hat darüber im Münchner Pastbl. ein treffliches Gutachten abgegeben, wenn wir auch einige Punkte darin weniger scharf und allgemein gefaßt wünschten. Wir glauben indessen, um seine Frische nicht zu schädigen, es unverkürzt mittheilen zu sollen. Es gibt sich wol bald Gelegenheit, auf das Eine oder Andere zurückzukommen.

„Neulich wurde uns von der Kösel'schen Buchhandlung in Rempten eine Broschüre zugesandt mit dem Titel: „Widerlegung der Einwürfe gegen den neuen Katechismus.“

Von jeher entschiedener Feind und Gegner aller neuen Katechismen, ersehen wir mit Vergnügen, daß es noch mehr Leute gibt, die mit der Einführung eines neuen Katechismus nicht so ganz einverstanden sind. Denn woher sonst Einwürfe, die widerlegt werden müssen? Abgesehen davon, daß heutzutage Jedermann, sei er Jude oder Heide, sich befähigt hält, bei der Verhandlung über Schulen und Katechismen mitzureden, berechtigt uns die genannte Broschüre von selbst, über einen Gegenstand unser Urtheil auszusprechen, dessen Behandlung eine fortwährend eifrig gepflegte Aufgabe unseres Lebens ist.

Das Hauptgebrechen der gegenwärtig im Gebrauch stehenden Katechismen wird in dem Mangel des sogenannten organisch-historischen Zusammenhanges der einzelnen Lehren gesucht; weil dieser Zusammenhang fehlt, so gewähren die Katechismen keine rechte Uebersicht über das ganze Gebiet der christlichen Wahrheiten; diese sind

deswegen schwer zu fassen und können dem Kinde nicht zum klaren, lebendigen Verständniß gebracht werden. Da sei auch keine Nachhilfe oder eine Verbesserung möglich — der ganze Katechismus müsse umgegossen und auf neuen Grundlagen erbaut werden. So die Broschüre. Dem gegenüber wäre es vor Allem wünschenswerth, den Begriff des „organischen Zusammenhanges“ festgestellt zu sehen. Denn es steht zu befürchten, daß die Reden darüber sich blos jenen Schlagwörtern anreihen, worunter sich Jeder etwas anderes denkt. Gewiß, die christlichen Lehren sind ein organisches Ganzes, aber eben weil sie das sind, bieten sie immer den Anblick einer lebendigen Gestalt, von welchem Standpunkte aus man sie auch betrachten mag. Nun gibt es der Standpunkte eine zahllose Menge; räumt man jedem Beobachter eine Stimme ein, so wird sich jeder auch ein bestimmtes System bilden. Dadurch bekämen wir eine Legion von Systemreibern; das Kößlein eines jeden hat eine eigene Gangart, und man kommt endlich dahin, daß es so viele Katechismen gibt, als Katecheten. Das ängstliche Haschen nach dem organischen Zusammenhang und das Bemühen, ihn überall nachzuweisen, führt oft zu sonderbaren, um nicht zu sagen lächerlichen Combinationen. Es kommt nur zu oft eine Mißgestalt heraus, auf die der römische Dichter schon hinweist in dem bekannten Vers: Desinit in piscem mulier formosa superne. Das Kind wird mit diesen Gebilden nur gequält; durch den steten Hinweis auf den oft durch künstliche Schlüsse erzwungenen Zusammenhang wird ihm der Genuß der dargebotenen Lehre verbittert. Das Kind macht es nicht wie etwa ein Gelehrter, der für die Schönheit und den Duft der Blume keinen Sinn hat, sondern nur darauf bedacht ist, die Blume zu classificiren. Ist dies geschehen, so hat die Blume für ihn keine Bedeutung mehr. Für den Gelehrten mag dies wichtig sein, das Kind hat dafür keinen Geschmack.

Es ist ganz gewiß, daß alle christlichen Lehren in einem lebendigen, organischen Zusammenhang stehen; aber eben deswegen kann man getrost den Rath befolgen: „Greift nur frisch hinein ins volle Leben, und wo ihrs packt, da ist es interessant.“ Die Beziehungen der einzelnen Lehren geben sich wahrlich reichlich genug und von selbst. Es liegt nicht so sehr viel daran, wann und wo eine Lehre behandelt wird; jede ist eine Perle und hat ihren eigenen Glanz; man kann es gar nicht verhindern, daß sich die angereicherten Perlen darin abspiegeln.

Freilich ist vorausgesetzt, daß der Katechet selbst eine ganz klare Uebersicht der christlichen Lehre besitzt; hat er diese, so wird er bei jeder Lehre tausend Fäden finden, die ihn zu verwandten Lehren geleiten; damit ist ihm Gelegenheit zu den heilsamsten Wiederholungen und Auffrischungen gegeben. Das Systematisiren ist die dürre Sprache des Verstandes, der hl. Geist aber lehrt die Apostel reden variis linguis magnalia Dei. Dadurch allein wird das Katechisiren lebendig und fruchtreich. Nur zu oft aber werden die Rollen gewechselt; was der Katechet thun soll, das verlangt er vom Kate-

chismus. Einen solchen aber, der die Stelle des Katecheten vertritt, gibt es nicht. Ein guter Katechet zu werden, gute Katecheten zu bilden, das ist ein herrliches Unternehmen, wenn es von Gottes Gnade unterstützt und zu seiner Ehre begonnen wird; einen guten Katechismus zu machen aber, d. h. einen solchen, der den Katecheten ersetzt, das ist eine vergebliche Sisyphus-Arbeit.

An der Abfassung eines Handbuchs zum Katechismus für den Katecheten kann sich Jeder versuchen, der dazu Lust hat. Er kann seine Ansichten und Erfahrungen des Langen und Breiten mittheilen. In den Katechismus aber gehört nur, was man sonst auf steinerne Tafeln geschrieben oder in Erz gegossen hat. Der Katechismus soll nur die Hauptsachen und zwar in kürzester Fassung enthalten. Sollen alle die Eigenschaften eines guten Katechismus aufgezählt werden — gut, hier in relativem Sinn genommen — so wäre die erste diejenige, daß er den Mund nicht zu voll nimmt und den Katecheten und das Kind auch zum Worte kommen läßt, d. h., daß er kurz ist. Das unfehlbarste Vorbild des Volksunterrichts wird wohl bei dem göttlichen Katecheten des Evangeliums zu suchen sein. Wie hat er es gemacht? Wenn man von seinen Lehren das heraus sucht, was etwa den Charakter eines Katechismus trägt, so sind es kurze Formeln, wie das Vater unser, die acht Seligkeiten, das große Gebot der Liebe 2c., an die er seine Lehren anknüpft. Es sind gleichsam Symbole, die dem Gedächtnisse der Zuhörer tief eingepreßt werden und als Grundsteine seiner Lehren gelten, welche Lehren alle aufzuschreiben die Bücher der Welt nicht hinreichen würden. Dabei sitzt er in einem leicht beweglichen Schifflein, von dem aus er mit dem lebendigen Wort das Volk lehrt.

Unsere Katecheten sitzen dagegen in einem hochbepackten Linienschiff, Katechismus genannt, das sich nur mühsam fortbewegt und gewöhnlich im Sande stecken bleibt. Technisch ausgedrückt, der Katechet wird mit seinem Pensum nicht fertig. Auf dem Papier ist leicht ein „Stufengang“ entworfen; aber diese Leiter durchklettern ist eine schwere Aufgabe. Gleichwol will die Kösel'sche Broschüre den Katechismus noch mehr beladen. Es fehle, sagt sie, die Lehre vom Eigenthum, die sozialen Bewegungen seien in den bisher üblichen Katechismen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, und demgemäß seien die diesbezüglichen Ergänzungen von selbst geboten. Allein dann dürfte nicht bloß jeder Katechet seinen eigenen Katechismus haben, sondern sogar jede Zeitströmung würde wieder einen neuen Katechismus nothwendig machen. Am Ende müßte auch noch jede Pfarrgemeinde einen den herrschenden Lokal-Verhältnissen und Mängeln angepaßten Katechismus haben! Man sollte meinen, es wäre Sache des Katecheten, die neuen Zeitrichtungen an die alte Lehre anzuknüpfen, und diese wäre weit genug, um sie unterzubringen. Wer so wenig das nova et vetera zu behandeln versteht, um dieses nicht thun zu können, der soll auf den Namen eines Katecheten verzichten.

Man kann zwei Prüfungen für die Katechismus-Kenntnisse unterscheiden. Die erste findet statt, wenn das Kind aus der Elementarschule tritt. Da geschieht es, daß der Katechet eine Reihe von Kindern vor sich hat, welche die zahllosen Fragen des Katechismus zu beantworten vermögen. Ein ganz anderes Resultat ergibt die zweite Prüfung, jene beim Brautexamen. Bis dahin ist die ganze Katechismus-Ernte im Sieb des Lebens geschüttelt worden, und es ist zum Erschrecken, wie wenig geblieben, und wie viel als Spreu verfliegen ist. Man darf von Glück sagen, wenn noch einige Körner sich erhalten haben, wie das Vater unser, die 10 Gebote Gottes 2c. Auf diesen kann noch eine neue Saat erzogen werden. Aber man muß wieder neu zu lernen anfangen. Der ganze dicke Katechismus ist umsonst eingelernt worden; wäre es nicht besser gewesen, man hätte die kurzen Hauptlehren, mit denen am Ende jeder Mensch durch das ganze Leben ausreichen kann, dem weichen Gedächtnisse des Kindes recht eingepreßt und demselben theuer und lieb gemacht? Hätte man diesen hl. Fruchtkörnern Zeit und Raum gelassen, im Herzen des Kindes recht anzuwurzeln, so würden sie zuletzt eine reiche Ernte gebracht haben. Aber so gleichen unsere besten Kinder einem überjäeteten Felde, auf welches zu viel Same gestreut worden ist, und auf dem dann nur schwächliche Halme gedeihen, welche der nächste Wind oder Regenguß umwirft.

Ein solches Unglück muß der alte Canisius geahnt haben. Sein Katechismus, aus dem das Volk Jahrhunderte lang in allen Stürmen trotzendes Christenthum gelernt hat, enthält auf 10 Blättern nur 47 Fragen und Antworten. Er hielt diese nicht bloß für hinreichend, sondern er verbat sich noch ausdrücklich jede Vermehrung; denn in der Vorrede zur letzten Ausgabe seines Katechismus sagt er wörtlich: „daß aber etliche zwar unter meinem Namen diesen neuen Katechismus immerdar vermehren und allerlei Fragen darein flicken, kann ich meines Theils vieler Ursache halber nicht gutheissen. Habe derohalben solches in diesem meinem hohen Alter hiemit bezeugen und, mehren Unrath zu vermeiden, diese Edition allein für meinen wahren kleinen Katechismus erklären wollen. Datum Freiburg in Uechtland 1596.“

Hat doch jede Jahreszeit, wenn es ein fruchtbares Jahr geben soll, ihre festgesetzte Verrichtung; wer wird im Frühling ernten wollen? Wer wird dem Kind zu lernen ausbürden wollen, was erst der Mann verstehen und anwenden kann? Der Katechet kommt z. B. in die peinlichste Verlegenheit, wenn er nach dem Deharbe'schen Katechismus (der aber der Kösel'schen Broschüre noch zu kurz erscheint) vor der 13—15jährigen Jugend die Lehre vom hl. Sakrament der Ehe mit Darlegung aller Ehehindernisse, der Trennung von Tisch und Bett 2c. durcharbeiten muß, während der kleine Canisi in sieben Zeilen so bündig und schön alles sagt, was ein Kind von der Ehe zu wissen braucht. Hat es diese sieben Zeilen gut gelernt, so wird es leicht verstehen, was es später mehr wissen muß.

Sollte nun etwa gar der Canisius wieder eingeschmuggelt werden? Weit entfernt! Wir wollen keinen neuen Katechismus einführen. Wenn wir einen vom Bischof eingeführten und schon längere Zeit im Gebrauch stehenden Katechismus vorfinden, und ein anderer mit wirklichen, materiellen und formellen Vorzügen geboten würde, so würden wir unbedingt den erstern wählen, weil er den Kindern und ihren Eltern schon bekannt ist. Durch das Alter wächst dem Katechismus ein so großer Vortheil zu, daß ein neu einzuführender Katechismus ganz außerordentliche Eigenschaften haben muß, um denselben aufzuwiegen. Es sind in diesem Gegenstande schon manche Wandlungen durchgemacht worden, und stets zeigte die Erfahrung, daß die Neueinführung eines Katechismus nicht nur den versprochenen Nutzen nicht gebracht, sondern geradezu geschadet hat. Durch das Schimpfen über den gebrauchten, vom Bischof approbirten Katechismus beschimpft in der Regel der Katechet nur sich selbst, indem er seine Unfähigkeit im Katechisiren vergebens dadurch zu verdecken sucht. Wird dieser Unfug aber vor den Kindern vollbracht, was leider hie und da geschieht, so ist dies geradezu verwerflich, ja unverantwortlich. Wir denken also nicht daran, den Mund des alten Canisius, der so viele Jahre lang die Christen unterrichtet hat, wieder öffnen zu wollen. Diese Verzichtleistung kostet uns allerdings einige Ueberwindung, besonders wenn wir uns an eine Scene erinnern, die wir einmal mit einem 80jährigen Pfarrer erlebt haben. Derselbe saß bei dem Schreiber dieser Zeilen, und es war die Katechismusfrage Gegenstand unseres Gesprächs. Auf dem Tisch lagen mehre Katechismen. Der alte Herr suchte den kleinsten heraus, und richtig, es war ein alter, zerlesener Canisi. Die erste Frage lautet: „Wessen Glaubens bist du? Ich bin ein katholischer Christ.“ Mit einem wahren Entzücken drückte der alte Mann das Büchlein an seine Lippen und rief aus: „Das ist mein Katechismus! der hat mich zum katholischen Christen gemacht! den hat mir meine Mutter vorgesagt, von dem weiß ich jetzt nach 75 Jahren noch jedes Wort und jedes Gebetlein auswendig. Probiren Sie und fragen Sie mich aus.“ Unser alter Freund ist unterdeß längst gestorben, und sein Geist wird es uns verzeihen, wenn wir trotz seiner Lobpreisungen für die Einführung des geliebten Canisi nicht plaidiren, sondern sogar den von dem ehrwürdigen Canisius so sehr perhorrescirten, mit dem despektirlichen Ausdruck „Unrath“ bezeichneten Katechismus-Vermehrungen eine Concession machen.

Nach der Versicherung der Katechismus-Verbesserer ist es der historisch-organische Zusammenhang, was allen Katechismen durch die Bank fehlt. Historisch-organisch nach diesen beiden Eigenschaften wird in so beweglichen Worten geseufzt, daß man ein verstocktes Herz haben müßte, wenn man nicht davon gerührt würde. Ohne historisch-organischen Zusammenhang wäre dem Katechismus seine Lebenskraft und sein Hauptschmuck genommen, der eben in diesen beiden Eigenschaften besteht.

Wir gestehen gerne, daß wir die beiden guten Eigenschaften selbst so hoch schätzen, daß wir sie als einen Grundstein für allen christlichen Unterricht ins Herz des Kindes gesenkt wissen möchten, ehe es noch einen Katechismus in die Hand bekommt, ja sogar ehe dasselbe die Schwelle des Schulzimmers überschreitet. Wir möchten aber die Hauptaufgabe, dieses zu erreichen, eigentlich der Familie zuweisen. Nachdem jedoch heut zu Tage die hl. Bauhütte der Familie mit ihren seit Jahrhunderten fortgepflegten Baugesheimnissen eine immer seltenerere Erscheinung wird, so fällt die Grundsteinlegung des historisch-organischen Zusammenhanges dem Katecheten zu, wenn er das Kind in die Schule bekommt. Derselbe hat sich zu diesem Zwecke einen Zeitraum auszusuchen, wo der betäubende Lärm der Unterrichtsgegenstände, der gegenwärtig unsere Volksschulen erfüllt, in die Seele des Kindes noch nicht eingezogen ist. Wenn das Kind in die Schule eintritt, herrscht noch Frühling in seinem Gemüthe, und diese schöne Zeit ist die geeignetste, um die historisch-organische Grundlage für das catechetische Gebäude zu legen.

Es geschieht dies einfach durch das hl. Kreuzzeichen. Die Finger des Kindes sind noch nicht steif geworden durch die Führung des Griffels und der Feder, sie zeigen sich noch biegsam, um das hl. Zeichen zu formen; die Augen sind noch hell und klar, sie hängen vertrauensvoll am Munde des Katecheten, wenn er beginnt: „Im Namen des Vaters“. Daran hängt sich das erste historische Factum: die Erschaffung der Welt und des Menschen. Was läßt sich da nicht Alles anknüpfen, wenn der Katechet das Erzählen versteht? Das Thürchen in ein anderes Gebiet findet sich leicht. Die Menschen sind böse geworden, wären verloren gewesen, wenn nicht Gottes Sohn erschienen wäre. Damit ist das zweite große Factum eingeführt: „[Im Namen] des Sohnes“ — die Erlösung. Der Sonne gleich durchleuchtet dieses Geheimniß die kindliche Seele, und alle Kräfte wenden sich gerne ihren Strahlen zu. Noch ein Kreuz: „[Im Namen] des heiligen Geistes“, und die Grundlage ist gegeben, auf welcher das Geheimniß der Heiligmachung kann erbaut werden: das Kind findet es natürlich, in der Kirche die Vermittlerin der Heiligung zu erkennen. Der Pfarrer, den das Kind sieht, der Bischof, der Papst, der heilige Geist, das ist die Leiter, auf der die Heiligung herabsteigt, und nichts ist leichter, als diese Leiter in der Kinderseele aufzurichten. Hiermit ist gewiß eine historisch-organische Grundlage für die Glaubenslehre gewonnen. Auch die Sittenlehre findet in dem hl. Kreuzzeichen einen Anhalts- und Stützpunkt: ein Kreuz auf die Stirne, ein heiliges Schloß gegen die unrechten Gedanken, eines auf den Mund gegen die sündhaften Reden, und eines auf die Brust, eine Schutzwehr gegen die bösen Begierden. Gedanken, Reden, Begierden zu erklären, dazu bietet die Schule Beispiele in Menge. Unterdeß geht es mit dem Lesen des Kindes nur langsam, und da hat der Katechet Zeit, demselben das heilige Vater unser, die sieben heiligen Sacramente, wenns sein kann, auch die 10 Gebote so oft vorzusprechen, bis es

dieselben ins Gedächtniß fest eingepägt hat. Ein Begriff von der heiligen Messe drängt sich von selbst ein. „Das Gedächtniß,“ sagt Alban Stolz, „muß bei den Kindern fleißig und geordnet geübt werden, weil es eben eine höchst werthvolle Seelenkraft ist. Der Inhalt dessen aber, was auswendig gelernt wird, soll auch behaltenswerth sein“¹⁾. Dieser Ausspruch erinnert an den großen Mißbrauch, der mit dem Gedächtniß getrieben wird; Einige lassen diese herrliche Kraft ganz unaktivirt, Andere überladen sie mit Dingen, die eben nicht behaltenswerth sind.

Aber das Kind versteht diese Dinge noch nicht, die es auswendig lernen soll: Das schadet gar nichts, und kann das Verständniß ruhig dem Leben überlassen werden. Da wird sich zeigen, welche Samenkörner die Kraft haben, sich zu fruchtbaren Bäumen zu entwickeln, unter deren Schatten der Mensch Hilfe und Schutz findet, und welche sich als taube Körner erweisen. Wir haben als Kind das Vater unser gelernt und könnten uns in unsern alten Tagen nicht rühmen, daß wir den Inhalt dieser heiligen Worte vollständig zum Verständniß gebracht hätten; aber in tausend Fällen haben wir daraus Trost geschöpft, während wir anderes Rüstzeug, das man uns in der Kindheit aufgedrungen hat, als unbrauchbar längst auf den öden, weiten Speicher der vergessenen Dinge gestellt haben.

Ist nun im Herzen des Kindes der Grundstein des historisch-organischen Zusammenhanges recht fest und sicher gelegt, dann soll es in Gottes Namen den Katechismus in die Hand bekommen. Die Lehren desselben sind ihm nicht mehr unbekannt, es weiß bei jeder gleich, wohin damit; der Zusammenhang braucht nicht mehr durch künstliche Manöver hergestellt zu werden; er ergibt sich von selbst.

Aber welchen Katechismus soll das Kind bekommen? Tausend Hände strecken sich da uns entgegen, jede Hand bietet einen andern. Wir befinden uns jedoch keinen Augenblick; wir nehmen den von unserm Bischofe eingeführten; wir maßen uns weder das Recht einer Wahl, noch das einer Kritik an. Gleichwol müssen wir bei aller Hochachtung vor der bischöflichen Autorität zugeben, daß auch der Diöcesan-Katechismus einer Verbesserung fähig ist. Ja, wenn wir von kompetenter Seite gefragt oder in irgend einer Weise veranlaßt würden, so nehmen wir keinen Augenblick Anstand, unsere Verbesserungs-Vorschläge mitzutheilen. Nur fürchten wir sehr, diese unsere Vorschläge stimmen durchaus nicht mit jenen überein, die es nun durchaus auf einen völligen Neubau abgesehen haben.

Gewöhnlich sind Verbesserung und Veränderung beinahe sich deckende Begriffe. Wir wollen nicht so derb sein, wie der selige Canisius und jede Vermehrung für einen Unrath erklären, aber doch für höchst verdächtig, und würden das Einlaßpörtchen für eine solche auf die äußerste Enge beschränken. Dagegen wäre uns

der von Stolz gegebene Maßstab: nur das Behaltenswerthe soll auswendig gelernt werden — sehr erwünscht.

Ein sehr scharfes Augenmerk würden wir auf die Druckfehler richten. Wir meinen damit nicht jene Druckfehler, die der Setzer macht und der Korrektor überfieht, sondern jene Worte, Ausdrücke, Satzfügungen, die das Kind hart ausspricht, und die für seine Zunge oder für sein Verständniß ein Druckfehler sind. Bei Ausmerzung dieser Druckfehler müßte aber offenbar dem Kinde eine berathende, ja sogar entscheidende Stimme eingeräumt werden. Wie es überhaupt verkehrt ist, einen Katechismus zu machen, ohne die Kinder zu fragen, so kann man auch nur von ihnen erfahren, was gebessert werden soll. Das hl. Brod der christlichen Wahrheit hat uns Gott vom Himmel gegeben, wie es aber ausgeheilt werden soll, muß man von denen lernen, die es empfangen.

Die Herstellung des historisch-organischen Zusammenhanges beim katechetischen Vortrag muß ganz dem Katecheten überlassen werden. Das kann unmöglich schwer werden, wenn der oben angedeutete Grundstein in der Seele des Kindes gelegt, und wenn dem Katecheten selbst dieser Zusammenhang klar ist. Jede einzelne Lehre ist keimfähig, treibt zahlreiche Wurzeln, durch welche sie sich mit dem großen Ganzen verbunden findet, Welch herrliches Bindungsmittel bietet nicht die biblische Geschichte dar, wenn der Katechet erzählen kann! Hier gilt allerdings vom Katecheten, was Kellner vom Lehrer überhaupt sagt: „Einen Lehrer, der nicht erzählen kann, möchte ich kaum ansehen. Gut predigen ist leichter, als gut erzählen.“²⁾ Kann — aber wenn es der Katechet eben nicht kann? Nun, dann soll er es lernen, dadurch lernen, daß er vor Gott demüthig wird, wie ein Kind. Gewiß kann behauptet werden, daß für den Priester der Unterricht der Kinder sein Himmelreich auf Erden ist oder sein soll und kann. Aber auch von diesem Himmelreich gilt: „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht hineinkommen.“

Gut wäre es, sagen Viele, wenn in allen Diöcesen der christlichen Welt ein und derselbe Katechismus eingeführt wäre. Ja, das ist ganz richtig; es wäre nicht bloß gut, sondern das Beste. So lange wir jedoch diesen Einen Katechismus nicht haben, müssen wir mit dem Erreichbaren zufrieden sein; wenn auch für alle Diöcesen nicht derselbe Katechismus gilt, so ist doch wenigstens in jeder Diöcese ein Katechismus vorge-schrieben, und es ist nicht gut, durch Herbeiziehen anderer Katechismen, durch eigenmächtige Aenderungen oder durch voreiliges Verurtheilen die in einer Diöcese bestehende Einheit zu stören.

Statt auf Verbesserungen des Katechismus und Vermehrung des katechetischen Stoffes zu sinnen, soll der Katechet darauf bedacht sein, die Hauptsache, d. h. jene Punkte, die fürs ganze Leben ihre Bedeutung behalten, immer wieder aufs neue zu wiederholen und zu

¹⁾ Stolz, christliche Kinderzucht, S. 165.

²⁾ Aphorismen 8. Auflage, Seite 99.

beleben. Es ist ein Hauptirrtum unserer Zeit, daß man meint, mit dem Wissen sei Alles gethan; mit dem maßlosen Streben nach Erweiterung des Wissens verliert man die Zeit zum Thun, oder wie Schelling dem Geheimrath v. Martius in sein Stammbuch geschrieben hat:

Unendlich's das man gerne wüßt,
Nur wenig, was man wissen müßt,
Doch um das Wenige ganz zu wissen,
Ist man dess' Alles auch beflissen,
Darüber dann vergeht die Zeit,
Macht sich das Wissen groß und breit,
Zulezt verliert es gar die Spur
Im sinnlos Weiten der Natur.
Wie groß wird seine Freude sein,
Wird es erst wieder eng und klein³⁾.

Mehrere Monate war der vorstehende Aufsatz bereits geschrieben, als der angekündigte neue Katechismus wirklich erschienen ist, und zwar unter dem Titel: „Der neue Katechismus, wie er unserer Zeit noth thut. Von F. J. Fröhlich, Pfarrer in Attenweiler, Diocese Rottenburg.“ IX. und 206 Seiten. Rempten, Kösel 1876.

Wir haben nun allen unsern Vorurtheilen Still-schweigen auferlegt und den neuen Katechismus aufmerksam, Wort für Wort gelesen, müssen aber gestehen, daß wir unsere Anschauungen zu ändern keinen Grund haben. Wir geben gern zu, daß keine der im Katechismus zu berührenden Lehren fehlt, wir geben sogar zu, daß die einzelnen Lehren mitunter sehr gut behandelt sind, daß auch kein unkatholischer Luftzug sich zeigt; aber die durch die neue Vertheilung des Stoffes angekündigten Vortheile sind nicht nur illusorisch, sondern müssen geradezu Nachtheil genannt werden. Es gilt von diesem Katechismus das Sprüchwort ganz mit Recht: „Was daran gut ist, ist nicht neu, und was neu ist, ist nicht gut.“ Würde Jemand sagen: durch die neue Behandlung habe der Katechismus an Deutlichkeit und Uebersichtlich-

keit gewonnen, so müßte der aufmerksame Leser dies geradezu für Hohn und Spott halten. Es ist kaum möglich, die Lehren mehr zu verwirren und zu zerreißen, als es hier geschehen. Der Verfasser ermangelt nicht, auf die Vorzüge seines Werkes wiederholt aufmerksam zu machen. Das ist auch sehr nothwendig; denn es wird der „jüdische“ Dekalog als veraltet und unbrauchbar erklärt, ebenso das apostolische Glaubensbekenntniß, und wenn man nicht immer an die glänzenden Errungenschaften des neuen Katechismus erinnert würde, so könnte Einen der Zweifel beschleichen, ob denn der Herr Verfasser die Lehrmethode wirklich besser versteht als der große Katechet auf Sinai und als die Apostel. Mehr als tausend Jahre hat die alte Lehrmethode gegolten und die reichsten Früchte getragen, hat das Menschengeschlecht erzogen, und jetzt soll sie ihre ganze Kraft verloren haben? Nein, um die alten heiligen Gefäße, in welchen das Gold der Wahrheit uns Gott geweiht hat, zu zertrümmern, muß uns mehr geboten werden, als was Herr Fröhlich geboten hat.

Sehr viel Aufheben wird mit den Stoff-Vermehrungen gemacht, die der neue Katechismus bringen will, und wodurch er eben den Titel rechtfertiget: „er sei ein Katechismus, wie er unserer Zeit noth thut.“ Aber alles, was als Vermehrung bezeichnet wird, sind Gegenstände, zu deren Besprechung der alte Katechismus nicht nur veranlaßt, sondern sogar drängt. Ein Katechet, der es nur einigermaßen versteht, den alten Katechismus lebendig vorzutragen, wird sich wundern, wenn ihm Lehren als neu angepriesen werden, die er alle Jahre mit seinen Kindern durchgenommen hat.

Als ganz neu kann man gelten lassen, was Seite 129 von den Pflichten gegen Staat und Gemeinde gesagt ist, namentlich von den gewissenhaften Wahlen. Aber als man vor einigen Jahren die landwirthschaftliche Buchführung in den Schulen einführen wollte, worin von den Merkmalen die Rede, an denen man eine trachtige Kuh erkennt, da hat es mit Recht geheißen: „diese Wissenschaft den Kindern mitzutheilen, das hat noch Zeit.“ Aus demselben Grunde ist die Schule nicht zu einer politischen Arena zu machen, wo die Wahlthätigkeit abgehandelt wird.

³⁾ Martius, Denkreten, S. 364.

Im Verlage des Literarischen Instituts von Dr. Max Guttler in München, Hofstatt Nr. 6, ist erschienen und sowol von der Verlags-handlung selbst als auch durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Schriften des sel. Heinrich Seuse.

Herausgegeben von P. Fr. Heinrich Seuse Denifle aus dem Predigerorden.

224 Seiten. 8°. Pr. 4 Mark.

Sehr schön ausgestattet mit Initialen, Schwarz- und Rothdruck und Einfassungslinien; das Papier ist gelbliches Tonpapier, die Schrift altdeutsch.

Vinum de vite.

Als Mostwein liefern wir (zur Verf. dess. vereidigt) reine Weine, frei von jeder Beimischung, in guter Qualität zu 8 $\frac{1}{2}$, 10—13 Thlr. pro Anker; feinere Rhein- u. Moselweine und gut abgelagerten Bordeaux von 10—60 Sgr.

Weingeschäft des Karlshaus (kathol. Vereinshaus).

Frantzen, Oster & Cie in Aachen.